

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 52

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einberufung in die eidgenössischen Instruktorenschulen.

Er führt einen Namens- und Dienstetat der Infanterie-Instruktoren der Kantone.

c. Anregung und Vorschläge für Alles, was den höhern Militärunterricht der Armee überhaupt betrifft, wie die Truppensammenzüge u. s. w., unbeschadet der jedem Chef der Spezialwaffen zustehenden Kompetenzen.

d. Anregung und Vorschläge ans Departement für alles, was auf die Besetzung des Generalstabes, auf die dahin einschlagenden Ernennungen und Beförderungen, auf die Unterrichtskurse, so wie auf die Dienstaufgebote der Generalstabsoffiziere Bezug hat.

e. Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans Departement, der Militärorganisationen der Kantone und Anregung von nothwendigen oder nützlichen Reformen in den kantonalen und der eidgenössischen Militärorganisation.

f. Beobachtung der Entwicklung und Fortschritte in den Militärverhältnissen auswärtiger Staaten; Anregung zu allen für unsere Verhältnisse wünschenswerthen Verbesserungen.

g. Entwurf des Ausgabenvoranschlages für diejenigen eidgenössischen Kurse, welche in seinen Bereich fallen.

h. Erstattung des auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Jahresberichtes.

i. Allfällige weitere administrative Arbeiten, die ihm vom Departement übertragen werden.

Art. 4. Dem Oberinstruktor der Infanterie kann auch, insofern der Vorsteher des Departements, als Chef des Personellen, es für zweckmäßig erachtet, die Kontrolle der Stats für das Personelle des eidg. Stabes und der Truppen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr übertragen werden.

Art. 5. Die mit seiner Stellung verbundenen Bureauarbeiten werden von der Kanzlei des Militärdepartements besorgt.

Die Registrirung, Sammlung und Ordnung der auf seinen Geschäftsbereich bezüglichen Akten geschieht auf der Militärkanzlei.

Art. 6. Diese Instruktion, welche sofort in Kraft tritt, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und wird dem Militärdepartement zur Vollziehung überwiesen.

Art. 7. Mit dem Erlaß gegenwärtiger Instruktion tritt diejenige vom 22. Brachmonat 1863 (VII, 536) außer Kraft.

Bern den 13. Christmonat 1865.

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Zum eidgen. Oberinstruktor der Infanterie wurde durch den Bundesrath ernannt:

Herr eidgen. Oberst Hoffstetter, Gustav, von Eggenwyl (Aargau), bisher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen.

Militärische Nachrichten aus der Bundesstadt.

In unserer letzten Korrespondenz gaben wir Ihnen unter Andern auch von der Beförderung des Hrn. eidgen. Oberst Scherer zum Oberinstruktor der Kavallerie Kenntniß. Leider hat Herr Oberst Scherer diese Wahl nicht angenommen und überhaupt seinen Austritt aus dem Instruktionkorps erklärt, obschon das eidgen. Militärdepartement Schritte gethan hatte, um ihn der Waffe zu erhalten.

Der Bundesrath hat zum Artillerieinstruktor II. Klasse Hrn. Artillerielieut. Leopold Wild von Nidterschwyl und zum Artillerie-Unterinstruktor Hrn. Adolf Hunziker in Aarau ernannt.

Vom eidgen. Militärdepartement ist eine Zusammenstellung der Schießresultate der freiwilligen Schießvereine vom Jahr 1864 veröffentlicht worden, wonach die Zahl der Vereine, die sich um den eidgen. Beitrag beworben haben 224 beträgt, welche zusammen 8076 Mitglieder zählen.

Der Bundesrath hat mit dem Staatsrathe von Waadt auf die Dauer von 25 Jahren einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich letzterer Kanton verpflichtet der Eidgenossenschaft gegen ein jährliches Miethgeld eine neue Kaserne für 500 Mann, Stalungen und Reitbahnen, einen erweiterten Exercierplatz und eine Schußlinie für gezogene Geschütze zur Verfügung zu stellen.

Nach der Vertheilung der Departemente pro 1866 behält Herr Bundesrath Fornerod das Militärdepartement bei, ebenso bleibt der bisherige Stellvertreter Herr Bundesrath Challet-Benel.

Zum Adjunkten des Laboratoriums in Thun ist Herr Artillerielieut. Buzmann von Biefstal gewählt worden.

Der Bundesrath hat für den Adjunkten des Departements, zugleich Oberinstruktor der Infanterie eine neue Instruktion erlassen und sodann an die Stelle Hrn. eidgen. Oberst Hoffstetter, bisher Oberinstruktor des Kantons St. Gallen, gewählt.

Ebenso wurde eine neue Instruktion für den noch zu wählenden Chef des Stabsbureau erlassen.

Die Wahl eines Kanzlisten der Militärkanzlei, dem hauptsächlich die Uebersetzungen und ein Theil der französischen Korrespondenz zukommen, ist zur Wiederbesetzung mit Anmeldefrist bis 29. Dezember ausgeschrieben.

Früchte der Beobachtung des letzten Polenkrieges an Ort und Stelle.

(Fortsetzung.)

Die Eintheilung der Mannschaft in die einzelnen Waffengattungen

trug viel dazu bei, daß Jeder sich so viel als möglich in seinem neuen Fach zu Hause fühlte, also